

Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen

Gemäß den §§ 5, 30, 35 Abs. 2 Nr. 10 und 37 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung Byhleguhre-Byhlen in ihrer Sitzung am 27. Mai 2004 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung, den ehrenamtlichen Bürgermeister und ihre Ausschüsse.

§ 2 Grundsätze

- 1) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung und dem ehrenamtlichen Bürgermeister wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt.
- 2) Daneben wird den Mitgliedern der Gemeindevertretung und dem ehrenamtlichen Bürgermeister für ihre Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 3 Zahlungsbestimmungen

- 1) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl kann für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- 2) Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so ist spätestens ab dem 4. Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen.
- 3) Das Sitzungsgeld wird zum Ende des Haushaltsjahres gezahlt.

§ 4

Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Gemeindevertretung

Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 45 EURO.

§ 5

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister

- 1) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 500 EURO.
- 2) Dem Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters kann auf schriftlichen Antrag für die Wahrnehmung der Aufgaben des zu Vertretenden 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenden gewährt werden, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen dauert. Die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden ist entsprechend zu kürzen.
Ist die Stelle des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht besetzt und wird sie daher von dem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so kann dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgabe bis zu 100 vom Hundert des nach Absatz 1 festgelegten Betrages erhalten.

§ 6

Sitzungsgeld für Mitglieder kommunaler Vertretungen

Die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung und der ehrenamtliche Bürgermeister erhalten für die Teilnahme je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 EURO.

§ 7

Reisekostenentschädigung

- 1) Für Dienstreisen ist eine Reisekostenvergütung nach den Sätzen des § 6 Bundesreisekostengesetz zu erstatten.
- 2) Dienstreisen müssen vom zuständigen Organ angeordnet bzw. genehmigt werden. Dienstreisen gelten als angeordnet, wenn diese durch den ehrenamtlichen Bürgermeister oder seinen Stellvertreter im Rahmen der Mandatsausübung erforderlich sind.
- 3) Fahrten zu Sitzungen sind keine Dienstreisen.

§ 8
Verdienstaussfall

- 1) Der Verdienstaussfall wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Der Verdienstaussfall wird auf monatlich 35 Stunden begrenzt.
- 2) Ein Verdienstaussfall wird auf Antrag gegen Nachweis gesondert erstattet. Dieser ist arbeitstäglich auf acht Stunden begrenzt und wird nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtarbeit, für Sitzungen nach 19 Uhr gewährt. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaussfall glaubhaft machen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Aufwandsentschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2004 in Kraft.